

VERSANDHANDEL

Fast frei

VORAUSSETZUNG Der Versandhandel kann von einigen Befreiungsregeln profitieren, jedoch gelten für jedes Gefahrgut genaue Grenzen.

Handelt es sich bei einem Gefahrgut um einen reinen Straßentransport, lassen sich eine Reihe von Freistellungen nutzen. Wird ein Teil der Strecke mit Flugzeugen zurückgelegt, reduzieren sich die Freistellungsmöglichkeiten erheblich.

Das Gefahrgutrecht kennt diverse Befreiungsregeln, angefangen damit, dass bestimmte Gefahrgüter nicht den Gefahrgutvorschriften in vollem Umfang unterliegen, bis hin zu Freistellungen unter bestimmten Verpackungs- und Kennzeichnungsvoraussetzungen. Die Wichtigste dürfte dabei die Regelung nach Kapitel 3.4 sein, der Versand als Limited Quantities.

Lithiumbatterien nicht, Gase teilweise

Freistellungen finden sich im Abschnitt 1.1.3 der internationalen Gefahrgutvorschriften ADR. So sind zum Beispiel Maschinen und Geräte, die funktionsbedingt Gefahrgut enthalten und nicht näher beschrieben sind, freigestellt. Schön wäre es, wenn darunter zum Beispiel Geräte mit eingebauten Lithiumbatterien fallen würden. Dem ist aber leider nicht so. Sowohl Lithiumbatterien alleine als auch Lithiumbatterien mit oder in Ausrüstungen verpackt, sind näher beschrieben, und es ist genau geregelt, welche Bestimmungen bei welchen Batterien (Art (Leistung), Menge) eingehalten werden müssen.

Für Gase der Klasse 2 gibt es eine Reihe von Freistellungen, die auch für den Versandhandel gelten.

Freigestellt sind demnach:

- › Gase der Gruppen A und O gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1, wenn der Druck des Gases im Gefäß oder Tank bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius höchstens 200 kPa (2 bar) beträgt und das Gas kein verflüssigtes oder tiefgekühlt verflüssigtes

Checkliste

Eine Checkliste zur Beförderung von begrenzten Mengen (Limited Quantities) in zusammengesetzten Verpackungen nach Kapitel 3.4 ADR 2013 bis acht Tonnen brutto – ohne Klasse 1 – gültig bis 30. Juni 2015, steht unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Aus- und Weiterbildung“ als Download bereit.



Schulung für beauftragte Personen - ADR 2013

UN-Nummer	Begrenzte- und freigestellte Mengen	Verpackung	Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	ADR-Tanks	Sondervorschriften	Sondervorschriften die Beförderer
1170	Ethanol (Ethylalkohol) oder Ethanol-Lösung (Ethylalkohol-Lösung)	3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h, 3i, 3j, 3k, 3l, 3m, 3n, 3o, 3p, 3q, 3r, 3s, 3t, 3u, 3v, 3w, 3x, 3y, 3z	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Die Tabelle unter 3.2 des ADR umfasst wichtige Transportregeln aller Gefahrgüter einzeln.

- Gas ist. Das schließt jede Art von Gefäß oder Tank ein, beispielsweise auch Maschinen- und Apparateile;
- › Gase, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) einschließlich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthalten sind;
- › Gase, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind, und
- › Gase, die in elektrischen Lampen enthalten sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zu-Brechgehen der Lampe verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.

Die für den Versandhandel wirkungsvollste Freistellung dürfte der Versand als Begrenzte Mengen (Limited Quantities) darstellen.

Verpackt man die Güter nach Kapitel 3.4 und hält die allgemeinen Verpackungsbestimmungen ein, ist man von den übrigen Gefahrgutbestimmungen befreit. Die Kennzeichnung außen an der Verpackung signalisiert dem Kenner, dass es sich um Ge-

Fotos: Daniela Schulte-Bräder



Die Kennzeichnung zeigt dem Kenner, dass es sich um Gefahrgut in begrenzter Menge handelt.

viele Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angeraten beim Händler, wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › **Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln**
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezeichnung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

stück selbst gilt eine Obergrenze von 30 Kilogramm brutto. Trays (maximal 20 Kilogramm brutto) wären auch noch möglich, für den Versandhandel aber eher unpraktisch. Trays sind Schalen, bei denen die Gefahrgüter lediglich mit einer umwickelten oder geschrumpften Folie in der Schale fixiert sind. Es gibt derzeit (bis 30. Juni 2015) noch andere Verpackungs- und Kennzeichnungsvarianten bei dem LQ-Versand, diese wurden jedoch wiederholt in dieser Zeitschrift beschrieben, so dass hier auf eine erneute Darstellung verzichtet wird.

Denkbar, aber für den Versandhandel nur für bestimmte Firmen interessant (wie beim Versand von Parfümerieproben), wäre noch der Versand nach Kapitel 3.5 als Excepted Quantities und die so genannten „De Minimis-Mengen“ nach diesem Kapitel.

Egal, ob nach Kapitel 3.4 ADR oder 3.5 ADR versendet wird, die dort genannten Bestimmungen müssen eingehalten werden. Beförderer, Verlader und Fahrer können bei Gefahrgütern, die nicht freigestellt sind, noch die 1000-Punkte-Grenze nach Unterabschnitt 1.1.3.6 nutzen, die betroffenen Firmen wissen das. Für den Versender ist das eher zweitrangig.

fahrgut in kleinen Mengen handelt. Die allgemeinen Verpackungsvorschriften müssen eingehalten werden, wobei es sich nicht um eine geprüfte und zugelassene Verpackung handeln muss, das heißt es muss keine UN-Codierung vorhanden sein. Die Gefahrgüter müssen aber stabil verpackt sein.

Limited Quantities und Excepted Quantities

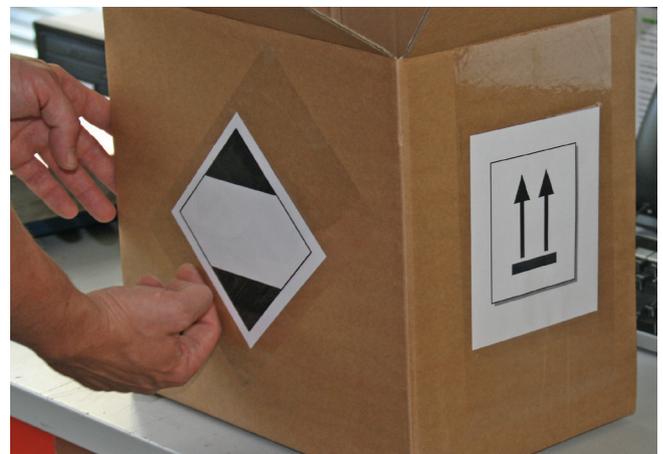
Die Mengengrenzen für die Innenverpackungsgröße selbst findet sich in der Gefahrguttabelle (Spalte 7 a), für das Versand-

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing



Flüssige Gefahrstoffe sind auch als begrenzte Mengen aufrecht ausgerichtet und mit ausreichender Polsterung versehen zu versenden.



Für die Kennzeichnung „Limited Quantities“ sind Farben, Form und Größe gesetzlich festgelegt. Für die Ausrichtungspfeile nicht.